

Naturland

NATURLAND RICHTLINIEN

VERARBEITUNG

Ergänzung für Kosmetische Produkte

Stand 05/2020

XIV. Verarbeitungsrichtlinien für kosmetische Produkte

Die Verarbeitungsrichtlinie für kosmetische Produkte ist eine Ergänzung zu den Naturland Richtlinien „Verarbeitung - Allgemeiner Teil“ inklusive der Anhänge.

Letztere sind für alle produktgruppenspezifischen Verarbeitungsrichtlinien in gleicher Weise bindend und sind deshalb auch bei der Verarbeitung von kosmetischen Produkten zu beachten.

1. Geltungsbereich

Zum Geltungsbereich dieser Richtlinie gehören:

- Kosmetische Produkte gemäß der EG-Kosmetikverordnung 1223/2009 in der jeweils gültigen Fassung.
- Kosmetische Produkte, die sich sowohl auf eine natürliche Herkunft als auch auf einen Herstellungsprozess nach ökologischen Grundsätzen beziehen.

2. Definitionen

Kosmetische Mittel

(gemäß EG-Kosmetikverordnung 1223/2009 in der jeweils gültigen Fassung)

„Stoffe oder Gemisch, die dazu bestimmt sind, äußerlich mit den Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Behaarungssystem, Nägel, Lippen und äußere intime Regionen) oder mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen, und zwar zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern, sie zu schützen, sie in gutem Zustand zu halten oder den Körpergeruch zu beeinflussen.“

Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs

Alle Zutaten aus pflanzlicher oder tierischer Erzeugung und/ oder Verarbeitungsprodukte dieser landwirtschaftlichen Zutaten, welche mit den gemäß dieser Richtlinie zugelassenen Verarbeitungsverfahren erzeugt wurden.

Zutaten ökologischer Herkunft

Jedes Produkt, das aus pflanzlicher oder tierischer Erzeugung oder Wildsammlung stammt und den Anforderungen an eine ökologische Herstellungsweise genügt, d.h. jedes Produkt, das den Anforderungen der Naturland Richtlinien und - falls erforderlich- den Anforderungen der Verordnung (EG) 834/2007 entspricht. (siehe auch unter Kennzeichnung)

3. Zutaten landwirtschaftlichen und nicht-landwirtschaftlichen Ursprungs

Es sind alle Zutaten aus landwirtschaftlicher Erzeugung zulässig, die den Anforderungen der Prioritätenliste der Naturland Richtlinie (siehe Teil C.VI. 4.1) entsprechen.

Die Verwendung von tierischen Rohstoffen ist zulässig, sofern diese von Tieren produziert werden aber keine Bestandteile dieser Tiere sind.

Sämtliche Zutaten entsprechen den Anforderungen der Europäischen Richtlinie für kosmetische Produkte.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

3.1 Wasser

- Wasser entsprechend der Trinkwasserverordnung (Hygienestandard: KBE kleiner 100/ml).
- Wasser aus Osmose, destilliertes Wasser und Meerwasser.

Wasser darf gefiltert und enthärtet werden.

3.2 Mineralien

Der Einsatz von Mineralien, die im Anhang 7 aufgeführt sind, ist zulässig.

3.3 Konservierungsstoffe¹

- Benzoesäure und ihre Salze
- Benzylalkohol

¹ Der Einsatz von Konservierungsstoffen ist zulässig, solange keine effektiven natürlichen Alternativen zugänglich sind, um die Sicherheit der Verbraucher oder die Stabilität des Produktes sicherzustellen.

- Dehydracelsäure und ihre Salze
- Salicylsäure und ihre Salze
- Sorbinsäure und ihre Salze

Der Einsatz von Konservierungsstoffen ist mit dem Zusatz „konserviert mit...“ kenntlich zu machen.

3.4 Folgende Bestandteile sind nicht zulässig

- synthetische Farbstoffe
- synthetische Riechstoffe
- synthetische Antioxidantien
- synthetische Weichmacher
- synthetische Öle und Fette
- synthetische Silikone
- synthetische UVA und UVB Filter

3.5 Nanopartikel

Der Einsatz von anthropogenen Nanopartikeln in einer definierten Partikelgröße im Nanobereich (ca. 1-300nm in mindestens einer Dimension) ist nicht erlaubt.

4. Zulässige Verarbeitungsverfahren

4.1 Zulässige Verarbeitungsverfahren für mineralische Bestandteile

- Waschen
- Dampfreinigung
- Ultraschallreinigung
- Trocknung
- andere mechanische Reinigungsverfahren

4.2 Zulässige physikalische Verarbeitungsverfahren

- Extrahieren mit Wasser oder einem Lösungsmittel pflanzlichen Ursprungs wie Ethanol, Glycerin, pflanzliche Öle und Kohlensäure (CO₂) Absorption (inertes Trägermaterial gemäß Naturland Richtlinien)
- Bleichen, desodorieren (inertes Trägermaterial gemäß Naturland Richtlinien)
- Druck
- Mahlen/Schleifen
- Zentrifugieren
- Absetzen und Dekantieren
- Trocknen (durch Verdampfung/ natürlich an der Sonne)
- Deterpenieren (falls fraktionierte Destillation mit Dampf)
- Destillieren, pressen oder extrahieren (Dampf)
- Filtrieren und reinigen (Ultrafiltration, Dialyse, Kristallisation, Ionenaustausch)
- Gefriertrocknen
- Legieren
- Perkolieren
- Pressen/Quetschen
- Sterilisieren mit thermischen Verfahren (bei einer die aktive Verbindung schonenden Temperatur)
- Mazerieren
- Ultraschall
- Sterilisieren mit UV-Licht
- Sieben
- Rösten
- Abkochen
- Aufguss
- Einfrieren
- UV-Behandlung
- Vakuum

4.3 Zulässige chemische Verarbeitungsverfahren

Die genauen Ausführungsarten wie Katalysatoren und Lösungsmittel entsprechen den Naturland Richtlinien

- Alkylierung
- Amidierung
- Kalzinierung von Pflanzenrückständen
- Karbonisierung (Harze, Öle)
- Kondensations- / Additionsreaktionen
- Veresterung/Umesterung (Trans-Veresterung)
- Veretherung
- Fermentation
- Hydratisierung
- Hydrierung
- Hydrolyse
- Neutralisation
- Oxidations- und Reduktionsreaktionen
- Phosphorylierung (nur bei Zutaten für sog. „Leave-on-Produkte“ zugelassen)
- Sulfatisierung/Sulfatierung
- Verseifung

5. Unzulässige Verfahren

- Alkoxylierung
- Bleichung - Desodorierung (auf einem Trägermaterial tierischen Ursprungs)
- Verwendung von Enzymen aus GVOs
- Deterpenierung (andere als mit Dampf)
- Ethoxylierung
- Bestrahlung
- Sulfonierung (als Hauptreaktion)
- Behandlung mit Ethylenoxid
- Verwendung von Quecksilber (quecksilberhaltiges Soda)
- Verwendung petrochemischer Lösungsmittel (Hexan, Toluol, Benzol, etc).
- Propoxylierung
- Halogenierung

Grundanforderungen an chemisch verarbeitete Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs

- Erfüllen den Daphnientest der Wassertoxikologie: EC50 (48 h) > 100 mg/l.
- Verarbeitete Bestandteile müssen leicht biologisch abbaubar sein gemäß der OECD 302 Reihe (mehr als 90% in 28 Tagen).
- Ferner haben chemische Prozesse folgenden Grundsätzen zu folgen (Environmental Protection Agency Green Chemistry Programme, USA, 1998): energiesparende Verfahren, hohe Ausbeute, Produktion mit vermindertem Abfall, Verwendung alternativer Katalysatoren, Verwendung nachwachsender Rohstoffe, keine vorübergehende Modifikation der Syntheseabfolge, abbaubare Produkte, keine synthetischen Lösungsmittel.

6. Tierversuche

Tierversuche dürfen weder bei der Herstellung noch bei der Entwicklung oder Prüfung der Endprodukte durchgeführt noch in Auftrag gegeben werden, außer wenn diese gesetzlich vorgeschrieben sind.

7. Dokumentation und Nachweispflicht

Zusätzlich zu den Vorgaben der Naturland Richtlinien unter Teil C. VI. 7. gelten folgende Anforderungen:

Um die Rückverfolgbarkeit der gesamten Warenkette zu gewährleisten, muss ein Qualitätsmanagement System (von der Produktion der Rohstoffe über entsprechende Verarbeitungsschritte bis zum Endprodukt und Inverkehrbringer) inkl. der vom Unternehmen umgesetzten Maßnahmen zur GFP (Gute Fachliche Praxis) eingeführt sein. Das Qualitätsmanagement System beschreibt und dokumentiert alle Produktionsschritte und Maßnahmen. Änderungen von Lieferanten, Verarbeitungsschritten, Hilfsmitteln oder Verarbeitern müssen Naturland vorab mitgeteilt und von Naturland vorab genehmigt werden.

Ferner ist ein Umweltmanagement Plan zu implementieren, der das gesamte Herstellungsverfahren sowie alle damit verbundenen Rückstände und Reststoffe erfasst. Als Teil des Umweltmanagement Plans muss ein Reststoffmanagement Plan implementiert werden, der die anfallenden - gasförmigen, flüssigen wie festen -

Reststoffe bei der Herstellung erfasst. Ziel des Reststoffmanagement Plans ist die Verminderung, die Wiederverwendung und die Wiederverwertung von Reststoffen auf einer effizienten und vernünftigen Basis². Dabei müssen regelmäßig:

- Karton, Glas, Papier sortiert sowie wiederverwertet oder verarbeitet werden.
- jeder andere Abfall, für den keine eigene Möglichkeit der Wiederverwertung besteht, an ein spezialisiertes Recycling Unternehmen übergeben werden.

8. Reinigung und Hygiene

Es dürfen nur Reinigungsmittel verwendet werden, die den Vorgaben dieser Richtlinie entsprechen. Zusätzlich dürfen folgende Desinfektionsmittel verwendet werden:

- aus Pflanzen gewonnener Alkohol
- Isopropylalkohol
- amphotere Tenside
- Wasserstoffperoxid
- Mineralsäuren und Laugen
- Ozon
- Ameisensäure
- Peressigsäure
- sowie alle anderen Bestandteile, die in dieser Richtlinie als anerkannt aufgeführt werden.

9. Kennzeichnung

Die Bezugsgröße zur Kennzeichnung von ökologischen kosmetischen Produkten ist der Anteil der ökologischen Zutaten in Bezug auf die Gesamtmenge der Zutaten pflanzlichen oder tierischen Ursprungs im Endprodukt. Bei der Berechnung der eingesetzten landwirtschaftlichen Zutaten (W_{LwZ}) wird das zugesetzte Wasser nicht in die Berechnung mit einbezogen.

9.1 Anteile der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs im Endprodukt des Naturland Kosmetikums

Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs und/ oder die Verarbeitungsprodukte dieser landwirtschaftlichen Zutaten, die mit den gemäß dieser Richtlinie zugelassenen Verarbeitungsverfahren erzeugt wurden, müssen zu mindestens 95% Naturland zertifiziert sein. Sind Zutaten in Naturland Qualität nicht verfügbar, gelten die Regelungen entsprechend den Vorgaben für Naturland Lebensmittel (siehe C. VI. 4.1).

Die ökologische Qualität wird entweder über die Zertifizierung der Ausgangsstoffe sichergestellt, oder - im Falle von verarbeiteten Zutaten, die nicht im Geltungsbereich der ökologischen Richtlinien enthalten sind - müssen Nachweise zur ökologischen Qualität vom Verarbeiter erbracht werden. Dies kann z.B. in Form einer Erklärung des Verarbeiters über entsprechend angewandte Maßnahmen zur Erfüllung der Richtlinienanforderungen erfolgen.

9.2 Berechnung der Anteile

Die Berechnung der Prozentanteile, wie oben genannt, ergibt sich aus den Gewichtsanteilen (W) der ökologischen Zutaten ($W_{ÖkoZ}$) im Verhältnis zu den gesamten landwirtschaftlichen Zutaten (W_{LwZ}). W_{LwZ} ist dabei die Summe aus ökologischen ($W_{ÖkoZ}$) und konventionellen (W_{KonvZ}) Zutaten: $W_{ÖkoZ} / W_{ÖkoZ} + W_{KonvZ}$
Emulgatoren werden hierbei nicht berücksichtigt.

Berechnungsbeispiel Emulsion:

$W_{ÖkoZ} = \text{Öl kbA } \underline{19\%} + 10\% \text{ Hydrolat 1:4 aus kbA Rosen (=}\underline{2\%} \text{ Rosen; ohne Wasser) + alkoholischer Extrakt kbA } \underline{5\%} + 1\% \text{ wässriger Extrakt 1:4 (=}\underline{0,2\%} \text{ ökologische Zutaten; ohne Wasser) + ätherisches Öl kbA } \underline{2\%}$.

$W_{KonvZ} = \text{ätherisches Öl konventionell } \underline{1\%}$

Berechnung des Anteils der ökologischen Zutaten an den landwirtschaftlichen Zutaten im Endprodukt:

$W_{ÖkoZ} / W_{ÖkoZ} + W_{KonvZ} = 28,2\% / 29,2\% = 96,58\% \text{ Öko Anteil}$

² Die Umsetzung von ISO 14000 oder nationalen Gesetzgebungen, die diese Anforderungen bereits enthalten, wird anerkannt.

Naturland Kennzeichnung am Beispiel wässriger/ alkoholischer Auszüge (Zutaten-Anteile in [%]):

Zutaten	Anteile im Ansatz				
	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3	Beispiel 4	Beispiel 5
Droge ökologisch	50		40	25	18
Droge konventionell		25		10	2
Alkohol ökologisch	50	75			20
Alkohol konventionell				30	
Wasser			60	35	60
Anteil landwirtschaftlicher Zutaten (LwZ)	100 %	100 %	40 %	65 %	40 %
Anteil ökologischer Zutaten (ÖkoZ)	100 %	75 %	40 %	25 %	38 %
Naturland Auslobung möglich (ÖkoZ/LwZ)	Ja (100%)	Nein (75%)	Ja (100%)	Nein (38,5%)	Ja (95%)

Mindestens 20% der Zutaten im Endprodukt müssen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs (ÖkoZ) sein, die nach dieser Richtlinie zertifiziert sind.

9.3 Informationen bzgl. der Zutaten aus ökologischer Herkunft

Es gelten die allgemeinen Naturland Vorgaben zur Kennzeichnung. Insbesondere müssen Zutaten aus ökologischer Herkunft in der Zutatenliste entsprechend gekennzeichnet und mit dem Hinweis: „Zutaten aus ökologischer Herkunft“ versehen werden.

9.4 Weiterführende Hinweise bzgl. Zutaten und Inhaltsstoffen

Sollen im Sinne einer umfassenden Verbraucheraufklärung weitere Informationen bzgl. der eingesetzten Zutaten gegeben werden, so können folgende Angaben als Gesamtaussage gemacht werden:

- % Anteil der gesamten Zutaten, die pflanzlichen und/ oder tierischen Ursprungs sind.
- % Anteil der Zutaten pflanzlichen und /oder tierischen Ursprungs, die aus ökologischer Erzeugung sind³
- % Anteil der Zutaten pflanzlichen und /oder tierischen Ursprungs, die aus ökologischer Erzeugung, hergestellt im Rahmen der Umstellung auf ökologischen Landbau, sind.
- % Anteil der Zutaten, die mineralischen Ursprungs (inkl. Wasser) sind.

³ Dieser Anteil muss bei Auslobung mit dem Naturland Logo mindestens 95% erreichen.

Anhang 7: Zugelassene Bestandteile mineralischen Ursprungs für Kosmetikartikel

Die Verwendung der Bestandteile mineralischen Ursprungs ist erlaubt für die im Folgenden genannten besonderen Verwendungen oder für allgemeine Zwecke falls keine besonderen Verwendungen genannt sind.

Substanz (Chemischer Name und/oder INCI-Name)	Beispiele für natürliche Vorkommen
Aluminium Hydroxid	Bauxit (Gibbsit, Hydrargillit)
Aluminium Oxid	Korund, Tonerde
Aluminium Sulfat	Alunogen, natürliches Vorkommen in Vulkanen
Manganviolett CI 77742	aus dem Abbau von Fledermausguano
Ammonium Sulfat	
Bismutchloridoxid CI 77163	Bismoclit
Calcium Aluminium Borsilicat	Turmalin
Calcium Carbonat CI 77220	Sedimentgestein, Calzit, Aragonit, Vaterit; Hauptbestandteil in Marmor, Kalkstein, Dolomit
Calcium Sulfat	Gypsum
Chromoxide CI 77289 CI 77288	Guyanait, Grimaldiit, Bracewellit, Eskolaite
Kupferoxid	
Kupfersulfat	Verwitterungsprodukt, Chalkanthit/Blaustein
Calcium Hydrogenorthosphat/ Dikalziumphosphat Dehydrat	Vewendung: Reagenz für die orale Mundhöhlenhygiene
Siliciumhydrat	Quarzsand
Eisenhydroxid	
Eisenoxide CI 77489 CI 77491 CI 77492 CI 77499	Bernalit, Feroxygit Ferrihydrite, Goethite Lepidocrocit
Eisensulfat	
Ultramarinblau CI 77007	Edelstein (Lapislazuli)
Magnesium Aluminium Silikat (Aluminium Magnesium Salz, Kieselsäure)	
Magnesium Carbonat CI 77713	Magnesit, Dolomit
Magnesium Carbonat Hydroxid	Artinit, Hydromagnesit und Dypingit
Magnesium Chlorid	
Magnesium Hydroxid	
Magnesium Oxid CI 77711	
Magnesium Silikat (Magnesium Salz, Kieselsäure)	Talk, Sepiolith/Meerschaum, Mineralien der Serpentin- gruppe
Magnesium Sulfat	Kieserit
Trimangan Bis-Orthosphat CI 77745	
Mangansulfat	
Glimmer (Mica) CI 77019	Phlogopit/Magnesiaglimmer, Muskovit
Kaliumcarbonat	in Asche, in Binnengewässer (Totes Meer, Lop Nor Wüste)
Kaliumchlorid	Silvin, Karnallit, Kainit
Kaliumhydroxid	
Kaliumsulfate	

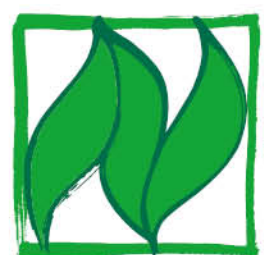
Pottascheblau (Preußischblau) CI 77510	Kafehydrocyanite
Silberchlorid	Silbererz, oftmals zusammen mit Blei-, Kupfer- und Zink- erzen als Sulfite, Sulfate oder Oxide
Silberoxid	Silbererz, oftmals zusammen mit Blei-, Kupfer- und Zink- erzen als Sulfite, Sulfate oder Oxide
Silbersulfat	Silbererz, oftmals zusammen mit Blei-, Kupfer- und Zink- erzen als Sulfite, Sulfate oder Oxide
Silica	Quarzsand
Natriumbicarbonat	Natron, mineralisches Nahcolith
Natriumborat	Borax
Natriumcarbonat	Natron (versch. kristalline Formen), in Natronseen
Natriumchlorid	
Natriumhydroxid	
Natrium Magnesium Silikat	
Natrium Metasilikat/Dinatrium Metasilika	
Natriumsilikat	
Natriumsulfat	Glaubersalz, in Mineralwasser, mineralisches Thenardite
Titandioxid CI 77891	Anatas, Brookit, Rutil
Zinnoxid CI 77861	Kassiterit/Zinnerz in alluvialen Ablagerungen
Zinkcarbonat CI 77950	Smithonit
Zinkoxid CI 77947	Ashoverit
Zinksulfat	Goslarit

Naturland

Verband für ökologischen Landbau e.V.
Kleinhaderner Weg 1
82166 Gräfelfing

Tel. +49 (0)89-898082 - 0
Fax +49 (0)89-898082 - 90

naturland@naturland.de
www.naturland.de



Naturland